

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**dem Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
– im Folgenden: UNB Rhein-Sieg-Kreis –**

und

**der Bundesstadt Bonn, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Berliner Platz 2, 53111 Bonn
– im Folgenden: UNB Bonn –**

zur Änderung der Vereinbarung zum Vertragsnaturschutz vom 02.04.2008

Vorwort

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform 2007 schlossen der Rhein-Sieg-Kreis und die Bundesstadt Bonn am 02.04.2008 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Vertragsnaturschutzes für beide Gebietskörperschaften. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt im Interesse eines effektiven Vertragsnaturschutzes, zusätzlich zum eigenen Zuständigkeitsbereich, die fachliche und administrative Betreuung der Maßnahmen im Gebiet der Bundesstadt Bonn.

Vereinbarungsbestandteil

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Vertragsnaturschutz vom 02.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. Bezeichnung der Naturschutzbehörden

Nach der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes am 15.11.2016 tragen die ehemaligen Landschaftsbehörden die Bezeichnung „Naturschutzbehörde“. Die Bezeichnung „ULB“ (untere Landschaftsbehörde) wird dort, wo die Vereinbarung sie verwendet, durch die Bezeichnung „UNB“ (untere Naturschutzbehörde) ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Bewilligungsbehörde im Sinne der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz (Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – III-1-

63.06.09.01.000011 vom 12.12.2022 in der jeweils geltenden Fassung) ist für beide Gebietskörperschaften die UNB Rhein-Sieg-Kreis.“

3. § 3 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die UNB Bonn erstattet der UNB Rhein-Sieg-Kreis die Verwaltungskosten, die der UNB Rhein-Sieg-Kreis durch die von ihr gem. § 1 durchzuführenden Aufgaben und Maßnahmen, insbesondere der Bereiche Bewilligung, Kontrolle und Auszahlung (im nachfolgenden: Bewilligungen) im Rahmen des Vertragsnatuschutzes für das Bonner Stadtgebiet entstehen. Die Erstattung erfolgt pauschal pro Bewilligung und Jahr. Die zugrundeliegenden Bewilligungen und die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten für die UNB Bonn werden jeweils bis zum 31. März durch die UNB Rhein-Sieg-Kreis abgerechnet.“

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kostenerstattung nach Absatz 1 beträgt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung 400,00 (in Worten: vierhundert) Euro netto pro Bewilligung im jeweiligen Abrechnungszeitraum (01.01. – 31.12. des Vorjahres). Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Betätigung im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende Leistung darstellt, da eine hoheitliche Leistung vollständig auf den Rhein-Sieg-Kreis delegiert wird. Soweit die Finanzverwaltung nachträglich eine andere Auffassung vertritt und sich eine etwaige Umsatzsteuerrelevanz ergibt, wird von Seiten der Bundesstatt Bonn die nachträglich erhobene Umsatzsteuer an den Rhein-Sieg-Kreis geschuldet.“

5. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Betrag ist einen Monat nach Übersendung der prüffähigen Unterlagen nach Absatz 1 Satz 3 fällig.“

6. In § 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„Die Pauschale wird alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls ab dem auf die Überprüfung folgenden Jahr angepasst. Die UNB Bonn ist schriftlich über die Anpassung zu informieren. Für die Änderung der Pauschale ist keine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich.“

7. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2026 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der beiden Vertragspartner drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Rahmenrichtlinien Vertragsnatuschutz ändern oder wegfallen. § 60 VwVfG NRW bleibt unberührt.“

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NRW).“

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Regelungen über die Erstattung der Verwaltungskosten nach § 3 bereits rückwirkend für den Abrechnungszeitraum 01.01. – 31.12.2023 Anwendung finden.“

Für die Bundesstadt Bonn:
Katja Dörner, Oberbürgermeisterin
Bonn, den

Für den Rhein-Sieg-Kreis
Sebastian Schuster, Landrat
Siegburg, den
